

Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude

(Art. 16a RPG / Art. 34 und 35 RPV)



Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude wie Ställe, Remisen, Silos usw. sind in der Landwirtschaftszone insoweit zonenkonform, als sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung für eine zweckmässige Bewirtschaftung des Bodens notwendig sind.

Voraussetzung (Art. 16a RPG)

Bauten und Anlagen sind in der Landwirtschaftszone zonenkonform, wenn sie

- der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen oder;
- für die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung benötigt werden oder;
- für die Bewirtschaftung naturnaher Flächen verwendet werden.

Zudem dürfen ihrer Errichtung keine anderen überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Aufbereitung, Lagerung und Verkauf (Art. 34 Abs. 2 RPV)

Bauten und Anlagen, die der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf überwiegend eigener landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte dienen, sind in der Landwirtschaftszone zonenkonform, wenn:

- die Produkte aus der Region stammen (Radius von 15 km) und zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb oder auf in einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossenen Betrieben erzeugt werden;

- die Aufbereitung, die Lagerung und der Verkauf nicht industriell/gewerblicher Natur sind und;
- der landwirtschaftliche oder gartenbauliche Charakter des Standortbetriebes gewahrt bleibt.



Gemeinschaftliche Stallbauten (Art. 35 RPV)

Bauten und Anlagen für die Haltung von Tieren, die im Alleineigentum einer natürlichen Person stehen, können für mehrere Betriebe gemeinsam erstellt werden, wenn:

- die Betriebe eine vom Amt für Landschaft und Natur (ALN) anerkannte Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft bilden;
- dem Gesuch der von allen Mitgliedern unterzeichnete Gemeinschaftsvertrag beiliegt und;

- der Gemeinschaftsvertrag zum Zeitpunkt der Baubewilligung noch für mindestens zehn Jahre Gültigkeit hat.

Berechnung Remisenraum

Landwirtschaftliche Gewerbe können Remisenraum im Rahmen der FAT-Richtlinien (vgl. Bericht Nr. 590) für den Eigenbedarf erstellen. Beim Abweichen über den Normbedarf hinaus ist dem Baugesuch eine detaillierte Maschinenliste beizulegen.

Landwirtschaftsbetriebe mit mindestens $\frac{2}{3}$ der Grösse eines landwirtschaftlichen Gewerbes nach BGBB können nur Remisenraum im Rahmen der FAT-Richtlinien erstellen, wenn es sich um einen Betrieb mit Produktionsstätte nach Art. 6 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) handelt und der Bau der Remise im Bereich des Hofraumes möglich ist.

Kleinere Landwirtschaftsbetriebe können in der Landwirtschaftszone keinen Remisenraum erstellen.

Gesuchsunterlagen

- Baugesuchs- und Landwirtschaftsformular (www.baugesuche.zh.ch)
- Allenfalls Berechnung der Remisefläche nach FAT.

Einordnung und Gestaltung

Standort

Für Bauten eignen sich insbesondere Standorte in der Ebene, auf einer Terrasse oder am Hangfuss mit Bezug auf Geländeformen, Wald oder Wege.

Volumetrie

Der Bau soll sich unter Berücksichtigung von Firstrichtung, Dachneigung und Volumen an der Struktur der bestehenden Bauten orientieren.

Je nach Ausmass des Neubaus, der Gebäudetiefe und der Hangneigung ist eine Staffelung des Baukörpers angezeigt.

Dach

Geeignet sind Welleternitplatten braun oder grau, für Blech nur dunkle, nicht glänzende Braun- oder Grautöne (z.B. RAL-Farben 7013, 7022, 7039, 8014, 8019 oder 8028).

Ein Höhenversatz der Dachfirste erlaubt die Belichtung von oben.



Wände

Es ist möglichst eine vertikale Holzverschalung zu verwenden (unbehandelt oder lasiert). Auf Welleternit- oder Blechplatten ist zu verzichten. Die Belichtung/Belüftung kann auch über über Space-Schalung (halboffene Holzverschalung) erfolgen.

Umgebung

Generell sind Verkehrsflächen und Vorplätze zu minimieren und einzukieseln, falls die Versickerung aus gewässerschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Geländeanpassungen sind möglichst zu minimieren.

Tore

Es sind möglichst Holzschiebetore, allenfalls Kipp- oder Rolltore, zu verwenden. Bei Holzkipptoren oder Rolltoren mit Windschutznetzen ist der Torrahmen wenn möglich innenliegend anzubringen.

Windschutznetze*

Es sind wenn möglich dunkelgraue oder schwarze Windschutznetze zu verwenden.

Weisse, hellgraue oder grüne Netze treten störend in Erscheinung.

* Andere Farben in Absprache mit der BAKU.

Silos*

Futter- und Güllensilos sind in grüner (z.B. RAL 6006), grauer (z.B. RAL 7039) oder brauner Farbe (z.B. RAL 8014) auszubilden.

Fahrsilos sind in das gewachsene Gelände einzupassen, evtl. anzuböschten und mit dunklen Folien abzudecken.

Weitere Informationen

Zu diesem Thema hat die Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART (vormals FAT) verschiedene Publikationen verfasst (z.B. ART-Berichte Nr. 670/2007).



Dachabschluss



Innen angeschlagenes Rolltor



Space-Schalung